

14. III. 1915

## Unmittelbar bevorstehende Einführung der Brotmarken in Wien.

**Abschaffung jeder Art von Kleingebäck. Erzeugung eines einheitlichen Kriegsbrottes. Einschränkung des Brot- und Mehlverkaufs auf drei Viertel des Februartonsuns.**

Wien, 13. März.

Das Ergebnis der Mehlaufnahmen in der Monarchie liegt bis auf einige Detailberichte noch nicht vor. Ein indirekter Schluß auf das Resultat läßt sich aber aus einer heute in einer Konferenz im Handelsministerium erfolgten Ankündigung einer neuen Bäckordnung ziehen, die in den nächsten Tagen veröffentlicht werden wird und die mit der Einführung von Brotmarken die Erzeugung jeder Art von Kleingebäck verbietet und die Bäcker verhalten wird, aus einem bestimmten Mischmehl eine einzige Art von Gebäck, Kriegsbrot, herzustellen. Trotz der bisherigen Maßnahmen erweist sich die in den letzten Wochen geübte Verarbeitung der Mischmehle als nicht ökonomisch genug, und es wird notwendig sein, in weit höherem Maße als es bisher geschehen ist, auf die Verwendung von Maismehl hinzuwirken. Dasselbe eignet sich zur Erzeugung von Kleingebäck weniger als für Brot. Es läßt mehr Mischungsmöglichkeiten für den Backprozeß zu, der ein Produkt von höherem Nährwert liefert und die unökonomische Verschwendung beseitigt, welche die Fabrikation von Kleingebäck zur Folge hat. Im Deutschen Reich und namentlich in Berlin ist jede Art von Weißgebäck bereits seit längerer Zeit unterjagt, und das „K-Brot“, wie das Kriegsbrot kurzweg genannt wird, hat sich nicht nur als sehr bekömmlich, leicht verdaulich und von genügendem Nährwert erwiesen, es wird auch ganz schmackhaft hergestellt und, was die Hauptsache ist, die Erfahrung hat gezeigt, daß sich der Konsum überraschend schnell an diese Vereinheitlichung der Gebäcksform und an diese Mehlmischungsart gewöhnt hat. Allerdings spielen Brot und Gebäck in Oesterreich für die Ernährung der Bevölkerung eine viel größere Rolle als im Deutschen Reich, wo wiederum die Kartoffel in ungleich stärkerem Maße Hauptnahrungsmittel weiter Bevölkerungsschichten ist, als bei uns. Aber auch bei uns hat man mit der schrittweisen Einschränkung der früher landesüblichen Erzeugung des vielgestaltigen Kleingebäcks sehr gute Erfahrungen gemacht. Was vor fünf Wochen noch bei der Abschaffung der verschiedenen Sorten von mürbem Gebäck als grundstürzende Neuuerung angesehen werden konnte, ist heute schon Selbstverständlichkeit geworden. Gaumen und Magen haben sich in gleichem Maße dem gebieterischen Zwange der Sachlage angepaßt, und mit der fortschreitenden Beteiligung der Bäcker mit den nötigen Quantitäten von Mischmehl und Surrogaten ist die Verarbeitung des neuen Brotstoffes so allgemein geworden, daß vielfach kaum mehr die Erinnerung an die Zeit vorhanden ist, wo prüfend zwischen den zahllosen knusprigen und angenehmen duftenden Erzeugnissen österreichischer und namentlich Wiener Backkunst gewählt werden konnte.

Die neuerliche Vereinfachung und Vereinheitlichung des Gebäckes hätte aber keinen besonders großen praktischen Wert, wenn sie nicht von der Einführung der Brotkarte begleitet wäre. Bei einem Teile der Bevölkerung hat wohl die Schaffung des Kriegsgebäckes konsumregulierend gewirkt und, wo früher nach Appetit gegessen wurde, den Verbrauch auf die Stillung des wirklichen Hungers eingeeengt. Trotzdem aber wird noch immer viel, in gar manchen Fällen zu viel Brot gegessen und der Kartoffel nicht jene Rolle im täglichen Haushalte zugeteilt, die sie bei der Sachlage haben muß und nun auch bei uns haben wird. Ueber das Ausmaß, auf das die Brotkarten in Oesterreich lauten sollen, liegt, abgesehen von der Meldung aus Troppan, wo 240 Gramm Mehl für den Tag und Kopf liberalisiert wurden, noch keine Meldung vor. Sicher aber ist, daß die Ergebnisse der Mehlaufnahme es gestatten werden, eine Kopfsquote freizugeben, die sowohl zur genügenden Ernährung der Bevölkerung ausreicht, wie andererseits die Erreichung des angestrebten Endzieles gewährleistet, daß wir mit unseren Meh-

vorräten bis zur Beschickung des Marktes mit den Ergebnissen der neuen Ernte auskommen werden. Der späte und harte Winter, der bisher dem März die Signatur gab, hat ohnedies den Anbau von Sommergetreide verzögert, und damit wird auch der Termin für die Bereitstellung des Mehles aus der neuen Ernte etwas hinausgeschoben, was einen Grund mehr zur Vorsicht und Sparsamkeit bedeutet. Namentlich für Wien mit seiner mehr als Zweimillionenbevölkerung ist die Brotkarte eine Notwendigkeit. In den kleinen Städten läßt sich der private Konsum leichter überwachen und jeder Ausschreitung eventuell auch ohne dieses Kontrollmittel wirksam begegnen. Im Deutschen Reich schwankt das Prinzip der Brotkarte zwischen der Unübertragbarkeit und Unverkäuflichkeit derselben, wie sie in Berlin verfügt wurde, mit dem weiteren Zusatz, daß das bei Wochenende nicht verkauft Quantum nicht als Guthaben auf die nächste Woche übertragen werden kann, und dem Potsdamer System, das die Übertragbarkeit der Karte und die Gutschreibung des unverbrauchten Wochenrestes für den nächsten Zeitabschnitt gestattet.

Bis zum Inkrafttreten der definitiven Gebrauchsregelung hat der Statthalter für Niederösterreich mit Gültigkeitsbeginn von heute verfügt, daß innerhalb einer Woche, von Sonntag bis Sonntag gerechnet, Bäcker und Mehlhändler im Kleinhandel nicht mehr an Brot und Mehlprodukten verkaufen dürfen, als drei Viertel des Wochendurchschnittes der Verkaufsmenge in der Zeit vom 1. bis 15. Februar. Gleichzeitig mit der Mehlfatierung in Niederösterreich sind bekanntlich Bäcker und Mehlhändler verhalten worden, ihren Konsum in der ersten Februarhälfte einzubekennen.

Die von ihnen fatierte Umsatzziffer wird also bis zur endgültigen Regelung des Verbrauches in der Weise für den Verkauf von Brot und Kleingebäck sowie Mehl als Basis genommen werden, daß der Verkäufer innerhalb einer Woche nur drei Viertel seines Umsatzes der ersten Hälfte Februar verkaufen darf. Weizen- und Kornmehl müssen fortan mit mindestens fünfzig Prozent anderen Mehlsorten vermischt sein. Die Mischung obliegt dem Verkäufer. Die Maximalsumme von Mehl, das jeweils an einen Käufer auf einmal verkauft werden darf, darf ein halbes Kilogramm nicht überschreiten. Diese Bestimmungen der Statthaltereiverordnung repräsentieren aber nur eine obere Grenze. Die politischen Bezirksbehörden können die Verordnung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse nötigenfalls auch verschärfen. Mit dem heutigen Tage endet also bedingungslos der Verkauf von ungemischtem Weizen- und Kornmehl und der Verkäufer darf auf einmal nur ein halbes Kilogramm an die einzelne Partei abgeben und muß die Gesamtabgabe so regeln, daß sein Verkauf drei Viertel seines Konsums in der ersten Februarhälfte nicht überschreitet. Es ist anzunehmen, daß diese Verordnung nur kurze Geltungsdauer haben und die definitive Regelung der Verbrauchsverhältnisse bald erfolgen wird, denn die Uebertragung des Verteilungsrechtes von Mehl und Brot an Bäcker und Mehlhändler wird naturgemäß die Stammkundschaft eines Bäckers oder Mehlhändlers gegenüber dem gelegentlichen Käufer in Vorteil setzen.